

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0083/2006**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 11.05.2006

Amt: Kämmerei
 Aktenzeichen/Telefon: 20 - Br/nau, Nst.: 1121
 Verfasser/-in: Herr Brandt

Revisionsamt	Nein	Submissionsstelle	Nein	Kämmerei	Nein
Rechtsamt	Ja			Gi. Stadtrecht	Ja

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat	21.08.2006	Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss	11.09.2006	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	21.09.2006	Entscheidung

Betreff:
Hundesteuer
- Antrag des Magistrats vom 11.05.2006 -

Antrag:
 Die zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Universitätsstadt Gießen wird in Gestalt der Anlage 1 beschlossen.

Begründung:
 Die Änderungssatzung dient der Vereinfachung des Vollzugs der Hundesteuererhebung und der Anpassung an geänderte Gesetze.

- Artikel 1 Nr. 1 (§ 6 Abs. 2 Buchstabe b)
 § 6 Abs. 2 Buchstabe b ermöglichte bisher eine Steuerbefreiung für Hunde aus jedem beliebigen Tierheim. Ziel der Befreiung war, solche Hundehalter zu begünstigen, die

öffentlich unterstützte Tierheime entlasten. Mittlerweile werden jedoch vermehrt Hunde aus Tierheimen in beliebten Urlaubsgebieten angemeldet. Der Zweck der Steuerbefreiung wird damit verfehlt.

In Zukunft sollen daher nur noch Hundehalter begünstigt werden, die von der Stadt unterstützte Tierheime entlasten.

2. Artikel 1 Nr. 2 (§ 7 Abs. 1)

Zweck des § 7 Abs. 1 ist, solche Hundehalter zu begünstigen, die allein leben und auf einen Hund angewiesen sind, um im Notfall Hilfe zu holen. Nach der alten Fassung gilt die Steuerermäßigung für alle bewohnten Gebäude, unabhängig von der Anzahl der darin enthaltenen Wohnungen. Damit werden auch Personen begünstigt, die nicht allein mit ihrer Familie leben, sondern Hilfe auch von anderen Hausbewohnern erhalten können.

Daher wird die Vorschrift dahingehend präzisiert, dass die Steuerermäßigung nur dann gelten soll, wenn nur eine Wohnung in dem Gebäude bewohnt ist.

3. Artikel 1 Nr. 3 (§ 7 Abs. 3)

§ 7 Abs. 3 nimmt Bezug auf das Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Das BSHG ist mittlerweile aufgehoben und durch andere Regelungen ersetzt. Zur Anpassung an die neue Rechtslage und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Steuerermäßigung an die Anspruchsvoraussetzungen zum Erhalt des Gießen-Passes angeknüpft.

4. Artikel 1 Nr. 4 und 5 (§ 9 Abs. 2)

§ 9 Abs. 2 sieht bisher eine oder vier Fälligkeitstermine für die Hundesteuer vor. Mehrere steuerpflichtige Personen haben den Wunsch geäußert, an zwei Fälligkeitsterminen zahlen zu wollen. Diesem Wunsch entspricht die vorgesehene Änderung des § 9 Abs. 2.

5. Artikel 1 Nr. 6 (§ 10 Abs. 3)

§ 10 Abs. 3 verpflichtet bisher den abgebenden Halter nur im Falle der Veräußerung, die Anschrift des neuen Halters mitzuteilen. Die neue Fassung erstreckt diese Pflicht aus Gründen der Praktikabilität auf alle Fälle des rechtsgeschäftlichen Halterwechsels.

Um Beschlussfassung wird gebeten.

Anlagen: **1. Text der Änderungssatzung**
 2. Synopse

Dr. K ö l b (Stadtkämmerer)

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift

Beschluss

Vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen
- außerdem beschlossen
(siehe Anlage)

Beglaubigt:

Unterschrift